

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE SCHWERE KRANKHEIT

gemäß Artikel 13 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal vom 23.04.2003

Herr/Frau _____, geboren am _____,
in _____, ist an einer **schweren Krankheit im Sinne des Artikels 13 der Anlage 4** des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal vom 23.04.2003 erkrankt.

Art. 13: Im Falle von schweren Krankheiten, die zeitweise und/oder teilweise Invalidität verursachende Therapien erfordern, sind von der Berechnung der Tage an Abwesenheit aus Krankheitsgründen laut Art. 12, Absatz 4, dieser Anlage, außer den Tagen des Krankenhausaufenthaltes und des Day-Hospital auch die Tage der Abwesenheit wegen der Therapie ausgeschlossen. Diese Abwesenheit muss vom zuständigen Sanitätsbetrieb bestätigt werden. Für die genannten Tage steht die volle Besoldung zu.

Folgende Krankheitsbilder sind (vergleichbar für andere schwerwiegende Erkrankungen) als schwere Krankheit im Sinne von Artikel 13 zu betrachten:

Chemotherapie bei Tumorerkrankungen,

Reaktisierung/Schübe von chronischen Krankheiten wie z.B. bei multipler Sklerose, primär chronischer Polyarthrit, chronischer Hepatitis, bipolaren Störungen.

Im Sinne der Anwendung von Artikel 13 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 wird folgendes erklärt:

für die Dauer vom _____ bis _____ wurde Herr/Frau _____ aufgrund dieser Krankheit stationär im Krankenhaus/Day-Hospital betreut bzw. ambulant der Therapie unterzogen. Auf Grund dessen ist Herr/Frau _____ vom _____ bis _____ arbeitsunfähig.

Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Mitteilung gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates.
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rdp_dsb@pec.prov.bz.it
Zwecke der Verarbeitung: Die angegebenen Daten werden von der zuständigen Schule, auch in elektronischer Form, für die Bearbeitung der Gesuche betreffend die Gewährung der Abwesenheit wegen schwerer Krankheit gemäß Art. 13 der Anlage 4 im Sinne des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 und der gültigen staatlichen Bestimmungen verarbeitet.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die erforderlichen Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Mitteilung, Datempfänger und Datenübermittlungen: Es werden keine Daten an Drittländer übermittelt

Speicherungsdauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.